

Schul- und Hausordnung des Scheffel-Gymnasiums

(Stand 10.6.2018)

Leitgedanken

Mit dieser Schul- und Hausordnung wollen wir die Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten angenehm gestalten. Damit ein respektvolles Miteinander gelingt, wurde folgender Leitgedanke festgelegt:

Wir übernehmen Verantwortung für uns selbst und für andere und gehen rücksichtsvoll miteinander um.

Damit ein Unterricht mit größtmöglichem Erfolg möglich wird, sind verlässliche Verhaltensregeln notwendig.

1. Verhalten in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

Jegliches Verhalten, das die Einzelnen selbst oder die MitschülerInnen gefährdet, ist untersagt, z.B. Hinauslehnen aus den Fenstern, Sitzen auf den Fensterbänken, Blockieren der Flure, Rennen und Ballspielen im Schulgebäude, das Betreten der Flachdächer, Schneeballwerfen usw.. Fahrradfahren und die Benutzung von Cityrollern, Skate- und Waveboards auf dem Schulgelände sind untersagt.

Der Aufenthaltsraum (102) wird um 7:00 Uhr geöffnet. Ab 7:30 Uhr dürfen sich die SchülerInnen im Schulgebäude aufhalten. SchülerInnen, die sich außerhalb ihrer Unterrichtszeit im Schulgebäude aufhalten müssen, stehen Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie Arbeitsplätze auf den Gängen zur Verfügung.

Während der Unterrichtszeit ist im Schulgebäude auf Ruhe zu achten.

Ordnung und Sauberkeit zu erhalten ist Pflicht und Aufgabe jeder und jedes Einzelnen. Für die Sauberkeit der Klassenzimmer sorgt die ganze Klasse. Kaugummi kauen ist auf dem ganzen Schulgelände untersagt.

Während der Unterrichtszeit dürfen minderjährige SchülerInnen das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. Dies gilt bei Nachmittagsunterricht auch für die Mittagspause. Für SchülerInnen der Kursstufe gelten besondere Regelungen. Eine Ausnahme für die Mittagspause kann gewährt werden, wenn Eltern dies für ihr minderjähriges Kind so wollen (Aufsichtspflicht; schriftliches Einverständnis wird im Sekretariat abgegeben und gilt solange, bis sie widerrufen wird).

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot. Eine Ausnahme kann nur in dem jährlich zu treffendem Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz ausgesprochen werden. In dem eventuell festzulegenden Bereich („Raucherecke“) dürfen sich keine SchülerInnen aufhalten, die nicht volljährig sind.

Bemerkt ein/e Schüler*in eine Sachbeschädigung, so meldet sie diese unverzüglich einer Lehrkraft oder dem Hausmeister. Fundsachen müssen beim Hausmeister abgegeben werden.

Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgenommen werden. Die Schule übernimmt für Wertgegenstände keine Haftung.

Angeschaltete elektronische Datenüberträger sind auf dem Schulgelände in der Regel* nicht erlaubt. Die Lehrkräfte ziehen bei Zuwiderhandeln das Gerät ein und geben es im Sekretariat ab.

- * a) Wichtige kurze Telefonate oder Recherchemöglichkeiten sind in Abstimmung mit eine*r Lehrer*in erlaubt.
- b) Kursstufenschüler*innen wird in den OSZ (R. 203 & R. 111), Schüler*innen der Klassenstufe 10 im Raum 109 eine angemessene Handynutzung erlaubt.

Auf dem Schulgelände ist das Fotografieren und Filmen nur mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet. Alle am Schulleben Beteiligten achten auf angemessene Kleidung. Das Tragen von Kopfbedeckungen im Schulgebäude ist nicht erlaubt.

2. Verhalten im Unterricht

- 2.1. Alle Beteiligten sorgen dafür, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann.
- 2.2. Nach regulärem Unterrichtsbeginn hält sich keine Schüler*in ohne hinreichenden Grund auf den Gängen auf.
- 2.3. Sollte 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn die unterrichtende Lehrer*in nicht anwesend sein, so meldet die Klassensprecher*in dies unverzüglich dem Sekretariat.
- 2.4. In einer Doppelstunde entscheidet die Fachlehrer*in, ob und wann eine Unterrichtsunterbrechung stattfindet und ob die SchülerInnen den Raum verlassen dürfen.
- 2.5. Am Ende jeder Unterrichtsstunde wird die Tafel gewischt. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden in den Klassenräumen die Stühle hochgestellt, der Klassenraum aufgeräumt, die Fenster geschlossen, die Tafel gewischt und das Licht gelöscht. Müll wird beseitigt. Die Lehrer*in schließt den Klassenraum ab.

3. Große Pausen

1. Große Pause (9:15 Uhr- 9:30 Uhr) und 2. Große Pause (11:05 Uhr – 11:20 Uhr)

Nach der 2. und der 4. Stunde verlassen alle SchülerInnen den Unterrichtsraum. Die Schüler*innen halten sich in der Regel außerhalb des Schulgebäudes oder im überdachten Teil der Mensa auf.

In den großen Pausen dürfen nur die Toiletten im Erdgeschoss benutzt werden.

Das Lehrerzimmer kann bei besonderen Anliegen in der 2. Großen Pause aufgesucht werden.

Die Schüler*innen können sich in der Zeit zwischen den Herbstferien und den Osterferien in den großen Pausen auch in der Pausenhalle im Erdgeschoss aufhalten.

Der Aufenthaltsraum 102 darf in der großen Pause nur für die Zeit der Benutzung der Automaten aufgesucht werden.

Die Schüler*innen der Kursstufe dürfen sich in den Pausen im Oberstufenaufenthaltsraum (OSZ) oder im Stillarbeitsraum (Raum 203) aufhalten, Schüler*innen der Stufe 10 im Raum 109. Nach dem Besuch des Pausenverkaufs wird das Gebäude durch die Türen im Neubau verlassen.

4. Mittagspause

Zum Essen gehen die SchülerInnen in der Mittagspause in die Mensa. Warme Speisen sind grundsätzlich dort einzunehmen. Entstandener Müll ist von den Schüler*innen zu entsorgen. Auch in der Mittagspause ist in besonderer Weise auf Ruhe im Haus zu achten. Nach dem Mittagessen können die Schüler*innen entweder in der Mensa bleiben oder sich in die Aufenthaltsräume oder ins Freie begeben.

Für die Jugendbegleiter*innen gelten besondere Regelungen.

Um 12:50 Uhr bzw. 13:35 Uhr begeben sich die Schüler*innen für den Nachmittagsunterricht in ihren Unterrichtsraum oder warten vor dem Fachraum. Den Anweisungen der Jugendbegleiter*innen ist von den Schüler*innen Folge zu leisten.

5. Unterrichtsversäumnisse

- 5.1 Kann eine Schüler*in aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, die Schule nicht besuchen, so ist dies der Schule am selben Tag unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Schulabwesenheit telefonisch in der Zeit zwischen 7:45 Uhr und 9:00 Uhr mitzuteilen. Spätestens am dritten Fehltag muss zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung in der Schule vorliegen.
- 5.2 Fehlende SchülerInnen werden im Klassenbuch eingetragen.
- 5.3 Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen sind Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz wie Nachsitzen oder Ausschluss vom Unterricht möglich.
- 5.4 Bei Zweifeln am Entschuldigungsgrund kann die Schule ein (amts-) ärztliches Zeugnis verlangen. Die Schule behält sich vor, Fehlzeiten ins Zeugnis einzutragen.
- 5.5 Erkrankt ein/e Schüler*in während der Unterrichtszeit, so holt sie im Sekretariat das entsprechende Mitteilungsblatt an die Eltern. Sie meldet sich bei der/m Fachlehrer*in der darauf folgenden Stunde ab und lässt das Mitteilungsblatt von der/m Fachlehrer*in abzeichnen. Diese trägt die Abmeldung ins Klassenbuch ein.
- 5.6 Die Schülerin gibt an ihrem nächsten Schultag das von den Eltern (Erziehungsberechtigten) unterschriebene Mitteilungsblatt bei der/m Klassenlehrer*in bzw. der/m Tutor*in ab oder lässt es in deren Postfach legen.
- 5.7 Unentschuldig versäumte Klassenarbeiten bzw. Klausuren werden mit der Note 6 bzw. mit 0 Notenpunkten bewertet.
- 5.8 Von der Teilnahme am Unterricht kann ein/e Schüler*in in besonderen Fällen auf rechtzeitigen Antrag hin befreit werden.
- 5.9 Über die Befreiung vom Unterricht entscheidet bei einer Unterrichtsstunde die Fachlehrer*in, bei bis zu zwei Tagen die Klassenlehrer*in bzw. der/die Tutor*in, bei mehr als zwei Tagen die Schulleitung.
- 5.10 Über eine Befreiung unmittelbar vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung.
- 5.11 Die Schüler*in hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie den versäumten Lehrstoff in angemessener Zeit nacharbeitet. Der/die Fachlehrer*in und die MitschülerInnen unterstützen sie dabei.